

Generalpachtvertrag

zwischen

1. der Stadt Eisenach und der Städtischen Wohnungsgesellschaft

- nachstehend Verpächter genannt -

2. Verband der Gartenfreunde des Wartburgkreises e. V.,
Eisenach, Bahnhofstr. 38

- nachstehend Verband der Gartenfreunde genannt -

wird folgender Generalpachtvertrag vereinbart.

§ 1

Es bestehen für folgende in der Anlage 1 aufgeführten Kleingartenanlagen in der Gemarkung Eisenach Pacht- oder Nutzungsverträge mit der Stadt Eisenach oder der Städtischen Wohnungsgesellschaft.

Es liegen für folgende in der Anlage 2 aufgeführten Kleingartenanlagen keine schriftlichen Verträge vor.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß auch für diese Kleingärten schriftliche Pacht- oder Nutzungsverträge abgeschlossen wurden und lediglich die Unterlagen abhanden gekommen sind.

§ 2

Bei den in § 1 genannten Vertragsverhältnissen und zwar auch bei denjenigen, für die kein schriftlicher Vertrag vorliegt, handelt es sich um Vertragsverhältnisse, deren Dauer sich nach dem Einigungsvertrag richtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Verband der Gartenfreunde wegen aller in § 1 genannten Vertragsverhältnisse an die Stelle desjenigen Pächters tritt, mit dem der Pachtvertrag oder Nutzungsvertrag von der Stadt Eisenach, des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung oder der Städtischen Wohnungsgesellschaft abgeschlossen wurde.

§ 3

Rechtsgrundlage des Pachtverhältnisses ist das Bundeskleingartengesetz in der derzeit gültigen Fassung.

§ 4

Der Pachtzins beträgt 0,05 DM pro qm und Jahr ab dem 01.01.1995. Der Pachtzins ist jährlich bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Veränderungen des Pachtzinses müssen bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres vereinbart werden. Sie gelten ab 01.01. des Folgejahres.

§ 5

Der Verband hat die Stellung eines Zwischenpächters gemäß § 4 des Bundeskleingartengesetzes. Er ist berechtigt, die vorstehend genannten Flächen an einen Kleingartenverein in die Verwaltung zu geben bzw. unmittelbar Einzelgärten an Kleingärtner zu verpachten.

Darin eingeschlossen ist das Recht zur Bebauung mit Gartenlauben auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Der Verband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die in § 1 genannten Pachtflächen vollständig und ordnungsgemäß zum vereinbarten Pachtzweck (klein-gärtnerische Nutzung) genutzt werden.

Wesentliche Änderungen und Neuaufteilung der Gartenfläche oder der Nutzungskonzeption der Kleingartenanlage sind vorher mit dem Verpächter abzustimmen, soweit diese Einfluß auf das äußere Erscheinungsbild der Fläche haben.

§ 7

Dem Verband obliegt weiterhin die Pflicht, die Einhaltung aller Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes auf den gepachteten Flächen zu gewährleisten.

Insofern haftet der Verband gesamtschuldnerisch mit einem etwaigen Verursacher gegenüber dem Verpächter.

§ 8

Der Verband ist verpflichtet, die in § 1 genannten Pachtflächen einzufrieden und die Einfriedung sowie die unmittelbare Randzone der Grundstücke in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Der Verband trägt dafür Sorge, daß Nutzung und Gestaltung, Bearbeitung und Düngung der Flächen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und der Gartenordnung des Kleingartenvereins erfolgen.

§ 9

Der vorliegende Pachtvertrag bezieht sich nur auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Eisenach oder der Städtischen Wohnungsgesellschaft befinden.

Wenn sich unter den von Verpächtern verpachteten Grundstücken solche befinden, die mit einem Rückerstattungsanspruch oder einem Entschädigungsanspruch nach dem Vermögensgesetz, nach dem neuen Entschädigungsanspruch oder entsprechenden Gesetzen belastet sind, gelten für diese Grundstücke wegen des Pachtverhältnisses zwischen den Parteien dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften.

Der Pachtvertrag gilt außerdem nur für solche Kleingartenvereine, die bei Vertragsschluß Mitglied in dem Verband der Gartenfreunde sind.

Scheidet ein Kleingartenverein aus dem Verband der Gartenfreunde aus, gilt der vorliegende Pachtvertrag nicht mehr für den ausgeschiedenen Kleingartenverein.

§ 10

Auf Anforderung des Verpächters ist jährlich mindestens eine gemeinsame Besichtigung der verpachteten Grundstücke durchzuführen, um die Einhaltung des Pachtvertrages zu kontrollieren.

§ 11

Eine Kündigung des Pachtvertrages (Zwischenpachtvertrages) ist nur nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung möglich und zulässig.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Eisenach vereinbart.

Eisenach, 07.07.94

.....
Dr. Hans-Peter Brodhun
Oberbürgermeister
der Stadt Eisenach

Eisenach, 07.07.94

.....
Johannes Jaschinski
Vorsitzender des Verbandes
der Gartenfreunde des
Wartburgkreises e.V.

Eisenach, 01. Juli 1994

.....
Helmuth Spathmann
Geschäftsführer der
Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH

1. Änderung zum Generalpachtvertrag

zwischen

1. der Stadt Eisenach und der Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
- nachstehend Verpächter genannt -
2. dem Verband der Kleingärtner in Eisenach und im Wartburgkreis e.v.

Der Generalpachtvertrag vom 01.07.1994 wird wie folgt geändert:

§ 1

zwischen Absatz 2 und 3 wird eingefügt:

In der Anlage 3 werden die Kleingartenanlagen der Ortsteile der Stadt Eisenach aufgeführt.

Neu eingefügt wird:

§1 a

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 wurden ausgetauscht und aktualisiert. Somit sind die aktuellen Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Vertrages.

§ 1 b

Es ist jährlich bis zum 30.09. der Bestand der Pachtflächen abzustimmen und fortzuschreiben.

§ 4

Der 1. Absatz wird wie folgt ersetzt:

Der Pachtzins beträgt 0,105 DM/m² (0,054 Euro) ab dem 01.01.1998. Der Pachtzins ist jährlich bis zum 31. März auf das Konto der Stadtverwaltung Eisenach,

Konto-Nr.: 2003
BLZ: 840 550 50
unter dem Cod. Zahlungsgrund: 654488000062

für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Neu eingefügt wird:

§ 14

Die SWG Eisenach mbH scheidet als Vertragspartner aus dem Generalpachtvertrag aus.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 25.04.1997 wurde die Beantragung der Zuordnung der Kleingartenanlagen in das Eigentum der Stadt Eisenach beschlossen. Die SWG Eisenach mbH hat dem zugestimmt. Entsprechende Zuordnungsbescheide der OFD Erfurt liegen vor.

Eisenach, den 06.12.99

Dr. Hans-Peter Brodhun
Oberbürgermeister
der Stadt Eisenach

Johannes Jaschinski
Vorsitzender des Verbandes
der Kleingärtner in Eisenach und im
Wartburgkreis

3.12.99	65	65.1	65.6
h	iv.	h	h